

Gemeinde Nellingen

Alb-Donau-Kreis

Benutzungsordnung für den Grüngutsammelplatz der Gemeinde Nellingen (Grüngutsammelplatzordnung)

Gemäß § 4 i. V. m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nellingen am 19.03.2018 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck, Benutzerkreis

- (1) Der Grüngutsammelplatz in Nellingen, Flst. 4051, an der Amstetter Straße, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nellingen. Er dient der Sammlung von verwertungsfähigen Pflanzenmaterialien.
- (2) Zur Nutzung sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Gemeinde Nellingen, Oppingen und Aichen berechtigt. Ebenfalls zur Nutzung berechtigt sind Personen, die Grüngut abliefern, das ausschließlich auf Grundstücken angefallen ist, die in der Gesamtgemeinde Nellingen liegen.
- (3) Unzulässig sind Anlieferungen von Material, das nicht aus der Gemeinde Nellingen stammt.

§ 2 Einschränkung des Pflanzenmaterials

- (1) Angeliefert werden darf nur kompostierfähiges bzw. verrottbares Pflanzenmaterial, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt, Gras und sonstige Gartenabfälle aus Privathaushalten. Es ist in den dafür aufgestellten Containern innerhalb des eingefriedeten Bereiches abzulagern.
- (2) Nicht angeliefert werden dürfen Abfälle aller Art, wie z. B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier und Kartonagen, Kunststoffe. Verpacktes Pflanzenmaterial darf nicht abgeladen werden.
Nicht angeliefert werden dürfen Asche, Katzenstreu, Essensreste, Wurzelstöcke, Steine, Erde, behandeltes Holz, Sägemehl.
Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches, das im Verdacht steht, mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (z. B. Feuerbrand), darf ebenfalls nicht angeliefert werden.

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Benutzung des Grüngutsammelplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Bei Benutzung und Betrieb der Anlagen sind alle rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Abfallrecht und den Satzungen und aus den Vorschriften für die Betriebssicherheit sowie aus sonstigen Vorschriften ergeben. Insbesondere ist auf Unfallverhütung, Umweltschutz und öffentliche Sicherheit und Ordnung zu achten.
- (3) Die Gemeinde Nellingen haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Grüngutsammelplatzes ist nur während der festgesetzten Betriebszeiten gestattet. Diese werden durch Aushang und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nellingen bekanntgegeben.
- (2) Die Benutzung des Grüngutsammelplatzes ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis kostenlos.
- (3) Den Anweisungen des Personals der Gemeinde Nellingen ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekanntgegebenen Ordnungsvorschriften auf dem Grüngutsammelplatz.
- (4) Unbefugten ist jeglicher Aufenthalt untersagt, Eltern haften für Ihre Kinder. Rauchen und der Umgang mit Feuer ist verboten.
- (5) Jede Anlieferung ist von der Eingangskontrolle hinsichtlich der Zulässigkeit zu prüfen. Die Annahme der Abfälle kann eingestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Betriebsordnung erfolgen oder zu befürchten sind.
- (6) Eine Zurückweisung der Abfälle, auch nach dem Entladen, bleibt vorbehalten. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen.
- (7) Dem Personal ist unbedingt Folge zu leisten.
- (8) Die Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben werden.

§ 5 Verhalten auf dem Gelände

- (1) Der Aufenthalt und das Betreten der Anlagen sind nur während der Öffnungszeiten und zum Zweck der Abfallanlieferung gestattet.
- (2) Auf dem Anlagengelände dürfen Kraftfahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit, in vorgegebener Richtung (Einbahnregelung) fahren.
- (3) Kinder unter 16 Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung und unter Aufsicht Erziehungsberechtigter betreten.
- (4) Beschädigungen, Unfälle, austretende Flüssigkeiten, Stäube und Defekte, die beim Abladen entstehen, sind dem Personal zu melden.
- (5) Die beim Ausladen entstandenen Verunreinigungen sind vom Anlieferer zu entfernen.

§ 6 Betriebliche Sicherheit

Zur Wahrung der betrieblichen Sicherheit gelten, neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgende Vorschriften und Regeln:· Betriebsanweisungen · Unfallverhütungsvorschriften· Alarmpläne zur Anleitung bei Unfällen und Bränden· Warn- und Verbotsschilder.

§ 7 Eigentumsübertragung

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt, gehen mit der Annahme die Grünabfälle in das Eigentum der Gemeinde Nellingen über.
- (2) Ohne Genehmigung dürfen auf den Anlagen keine Gegenstände usw. mitgenommen werden.
- (3) Unzulässige Abfälle, die entgegen dieser Satzung angeliefert werden, gehen nicht in das Eigentum der Gemeinde Nellingen über.
- (4) Die Gemeinde Nellingen ist nicht verpflichtet in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Nellingen haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung.
- (2) Die Gemeinde Nellingen übernimmt bei einer etwaigen missbräuchlichen oder weiteren Nutzung der Abfälle keine Haftung.
- (3) Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger und Anlieferer.
- (4) Die Gemeinde Nellingen haftet nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (5) Die Gemeinde Nellingen übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden.
- (6) Die Gemeinde Nellingen haftet nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen.
- (7) Bei einem Verschulden des Anlagenpersonals wird die Haftung der Gemeinde Nellingen auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstößt oder Weisungen des Betriebspersonals oder der sonstigen Beauftragten missachtet, wird in Ausübung des Hausrechts von der Anlage verwiesen. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ihm für die Zukunft ein Betreten der Anlage verboten werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer
- (a) ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören, Grünmasse anliefert oder kompostiertes Material abholt bzw. Material anliefert, welches nicht aus der Gemeinde Nellingen stammt.
 - (b) entgegen der § 2 Abs. 1 und 2 nicht verwertungsfähiges Material, Abfälle oder sonst ausgeschlossenes Material anliefert, soweit die Tat nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Abfallrecht oder dem Strafgesetzbuch darstellt;
 - (c) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die angelieferte Grünmasse außerhalb der vorgesehenen Flächen bzw. Containern oder außerhalb der Einfriedigung ablagert;
 - (d) entgegen § 4 Abs. 1 den Grüngutsammelplatz außerhalb der Öffnungszeiten benutzt;
 - (e) entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider den Grüngutsammelplatz benutzt.
 - (f) den Grüngutsammelplatz zu anderen als den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecken nutzt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Grüngutsammelplätze der Gemeinde Nellingen und der Ortschaft Oppingen vom 09.10.2006 außer Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Nellingen, den 29.03.2018

Franko Kopp
Bürgermeister